

Spezialtarife 2027

Tarife für Eigenproduktion- und Verbrauch

Abnahmevergütung für erneuerbare Elektrizität

Schritt 1:

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1bis EnG). Der Marktpreis entspricht dem stündlichen bzw. in Zukunft dem viertelstündlichen Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz (swissix).

Schritt 2:

Liegt der Referenz-Marktpreis nach Art. 23 EnG unter den Minimalvergütungen, haben die Produzierenden zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Referenz-Marktpreis und der Minimalvergütung, welche als Minimalvergütungsprämie ausbezahlt wird.

Der [Referenz-Marktpreis](#) nach Art. 15 EnFV wird jeweils bis zum 10. Arbeitstag nach Quartalsende vom Bundesamt für Energie veröffentlicht.

Erhalte ich eine Minimalvergütungsprämie?

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese unterscheiden sich je nach Technologie, Anlagenleistung und Eigenverbrauch.

Ab 2027 dient die Minimalvergütung als Grundlage für die Berechnung einer allfälligen Minimalvergütungsprämie. Sie stellt nicht in jedem Fall die effektiv ausbezahlte Vergütung dar. Die Vergütung für die eingespeiste Energie richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Liegt der vom Bundesamt für Energie quartalsweise veröffentlichte Referenz-Marktpreis unter der anlagenspezifischen Minimalvergütung, wird zusätzlich eine Minimalvergütungsprämie ausbezahlt.

Minimalvergütungsprämie = Minimalvergütung – Referenz-Marktpreis

Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn der Referenz-Marktpreis unter der anlagenspezifischen Minimalvergütung liegt.

Technologie	Leistung (kW)	Eigenverbrauch (EV)	Minimalvergütung als Berechnungsgrundlage (Rp./kWh)
Photovoltaik	<30	mit oder ohne EV	06.00
Photovoltaik	30 bis <150	mit EV	anteilmässig*
Photovoltaik	30 bis <150	ohne EV	06.20
Wasserkraft	<150	mit oder ohne EV	12.00

* Für die Berechnung der Minimalvergütung wird folgende Formel gemäss dem Handbuch für die Umsetzung der Abnahmevergütung (UABV-CH 2026) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) angewendet:

$$\text{Vereinfacht} = \frac{(6.00 \text{ Rp./kWh} * 30 \text{ kW})}{\text{Anlageleistung (bspw. 90 kW)}} = 2 \text{ Rp./kWh}$$

Das nachfolgende Berechnungsprinzip gilt für alle anspruchsberechtigten PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW. Bei Anlagen von 30 bis unter 150 kW mit Eigenverbrauch wird die Minimalvergütung nach der Formel 180 geteilt durch die Anlagenleistung in kW berechnet (siehe oben). Für Anlagen dieser Leistungs-kategorie ohne Eigenverbrauch beträgt sie 6,20 Rp./kWh.

Berechnungsbeispiel für eine PV-Anlage unter 30 kW

Minimalvergütung: 6.00 Rp./kWh
Referenz-Marktpreis des Quartals: 4.00 Rp./kWh
Minimalvergütungsprämie: 2.00 Rp./kWh

Erzielt die Anlage aufgrund ihres individuellen Einspeiseprofiles im Quartal durchschnittlich 3.00 Rp./kWh am Spotmarkt, beträgt die effektive Energievergütung:

3.00 + 2.00 = 5.00 Rp./kWh

Erzielt die Anlage durchschnittlich 5.00 Rp./kWh am Spotmarkt, beträgt die effektive Energievergütung:
5.00 + 2.00 = 7.00 Rp./kWh

Die effektive Vergütung kann deshalb je nach Einspeisezeitpunkt und Marktpreisentwicklung von der ausgewiesenen Minimalvergütung abweichen.

HKN-Vergütungsansätze für Photovoltaikanlagen

Für die Rückspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen wird zusätzlich zur Energievergütung ein Vergütungsansatz für die Herkunftsnachweise (HKN) ausbezahlt, jedoch nur bei Übertragung der HKN an die Elektra Gams Genossenschaft. Die Höhe des HKN-Vergütungsansatzes wird jährlich durch die Elektra Gams festgelegt.

Leistung EEA	Vergütung exkl. MWST.
Unabhängig von der Anlagenleistung ¹	1.5 Rp./kWh

¹ Anlagen kleiner als 2 kVA (bzw. 2 kW) können nicht im HKN-System registriert werden. Darunter fallen auch Plug&Play-Anlagen. Solche Anlagen erhalten keine Vergütung des HKN.

LEG Netznutzungsreduktion

Teilnehmende Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) erhalten auf den Netznutzungstarif einen gesetzlich definierten Abschlag, sofern der Strom innerhalb der LEG selbst produziert und intern verteilt wird.

Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob für den internen Stromaustausch eine Transformation erforderlich ist oder nicht:

Abschlag	Voraussetzung	Anwendbar auf
40%	LEG-Teilnehmende sind im selben Trafobereich angeschlossen. Für den Stromaustausch innerhalb der LEG ist keine Transformation erforderlich.	Netznutzungstarif
20%	LEG-Teilnehmende sind nicht im selben Trafobereich angeschlossen. Aufgrund der Netztopologie ist für den Stromaustausch eine Transformation erforderlich (z. B. zwischen Mittel- und Niederspannung).	Netznutzungstarif

Netznutzungsrückvergütung für Speicher

Die Rückvergütung umfasst die anrechenbare Arbeitskomponente des Netznutzungstarifs sowie die gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und Abgaben. Grund- und Leistungspreise werden nicht zurückerstattet. Die Rückvergütung ist auf diejenige Strommenge beschränkt, die zuvor aus dem Netz bezogen und später wieder in das Netz zurückgespeist wurde.

Tarife für Temporäre Anschlüsse

Gilt für temporäre Energielieferungen für Baustellen, Fest- und Sportveranstaltungen, Marktfahrer, sowie provisorische Anschlüsse aller Art.

Energie

Baustrom / Temporärbezug
20.02 Rp./kWh

+ Netznutzung und gesetzliche Abgaben

	Einheitstarif	
Grundpreis Netz	14.50	CHF/Mt.
Netznutzung	16.77	Rp./kWh
Abgaben ¹	2.85	Rp./kWh

¹ Siehe Ziffer 2 "Abgaben"

+ Messkosten²

Messtarif Direkt	7.00	CHF/Mt.
------------------	------	---------

² Der Messtarif richtet sich nach der eingesetzten Messtechnik und ist nicht frei wählbar (siehe Ziffer 3 "Messkosten").

+ Mehrwertsteuer

8.1 %

= Strompreis exkl. Mehrwertsteuer

	Einheitstarif	
Baustrom / Temporärbezug	39.64	Rp./kWh
Grundpreis und Messkosten Direkt	21.50	CHF/Mt.

Tarife für Strassenbeleuchtung

Gilt für Strassenbeleuchtung nach Zähler-/ - Stundenzähler.

Energie

Strassenbeleuchtung

15.40 Rp./kWh

+ Netznutzung und gesetzliche Abgaben

	Einheitstarif	
Netznutzung	9.03	Rp./kWh
Abgaben ¹	2.85	Rp./kWh

¹ Siehe Ziffer 2 "Abgaben"

+ Mehrwertsteuer

8.1 %

= Strompreis exkl. Mehrwertsteuer

	Einheitstarif	
Strassenbeleuchtung	27.28	Rp./kWh

1. Rechtsverhältnis

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektra Gams Genossenschaft. Die Elektra Gams behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse, die Preise und Bedingungen anzupassen.

2. Abgaben

Abgabe	Beschreibung	Rp./kWh
Systemdienstleistungen	Art. 22 Stromversorgungsverordnung: Kosten für den sicheren Betrieb des Stromnetzes (z. B. Frequenzhaltung, Regelenergie).	0.19
Netzzuschlag	Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.	2.30
Stromreserve ²	Art. 22 Winterreserveverordnung: Erhebung von Abgaben für Massnahmen zur Vorbeugung einer Strommangellage im Winter.	0.17
Solidarisierte Kosten ³	Art. 15b und Art. 14 ^{bis} Stromversorgungsgesetz: Erhebung eines Zuschlags zur Finanzierung von Netzausbau und Unterstützung strategischer Industriezweige.	0.19
Total exkl. MWST		2.85

3. Messkosten

Je nach Anschluss und Stromverbrauch kommen unterschiedliche Messarten zum Einsatz. Diese beeinflussen die Art der Erfassung und die Höhe der Messkosten.

Messart	Beschreibung	Typischer Einsatz
Direkt	Strom wird direkt über den Zähler gemessen. Geeignet für Ströme bis 80 A.	Haushalte, KMU und temporäre Messung

4. Ablesung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Tarif	Mit SmartMeter
Energierücklieferung	vierteljährlich
HKN-Vergütung	vierteljährlich
VSE-Praxismodell Eigenverbrauch (EVG) / Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	vierteljährlich
LEG Netznutzungsreduktion	Mit der regulären Rechnung abhängig von der Messeinrichtung
Netznutzungsrückvergütung für Speicher	Mit der regulären Rechnung abhängig von der Messeinrichtung
Temporäre Anschlüsse	vierteljährlich

Diese Übersicht ist nicht abschliessend; Sonderfälle sind vorbehalten.

Die Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.